



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Marktgemeinde Wiener Neudorf

über die Gewährung einer **Förderung** für

ENERGIESPARENDE MAßNAHMEN

an Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Wiener Neudorf

I. Ziel der Fördermaßnahmen

- 1) Verbesserung der Umweltsituation durch
 - ✓ Verminderung der CO₂-Emission und
 - ✓ Senkung des Energieverbrauches
- 2) Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- 3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz idgF in der Marktgemeinde Wiener Neudorf mittels gültiger Meldebestätigung nachweisen.
- 2) Gefördert wird die Anschaffung der Produkte einmalig innerhalb von 10 Jahren im Sinne des Punkt IV., Abschnitt A, ab 01.01.2019 durch eine Person ausgenommen KlimaTicket.
- 3) Gefördert wird weiters die Errichtung einer Photovoltaikanlage, der Einbau einer Wärmepumpe, der Einbau einer Biomasse-Heizanlage sowie die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses im Sinne des Punktes IV., Abschnitt B bis E, in ein förderungswürdiges Objekt ab dem 01.01.2019. Je Förderungswerber/Förderungswerberin bzw. je förderungswürdigem Objekt und förderungswürdigem Haushalt kann eine energiesparende Maßnahme in einem Zeitraum **von zehn Jahren nur einmal durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf gefördert werden.**

Für Wohnhäuser (Mehrparteienhäuser) ab mindestens 3 Wohneinheiten gilt der Anschluss an das Fernwärmennetz als ein Anschluss und die Förderung kann durch eine Privatperson oder einmal durch die Hausverwaltung für die Wohnungseigentümergemeinschaft mit der maximalen Fördersumme von EUR 500,00 für das gesamte Wohnhaus beantragt werden. Diese Regelung gilt für Wärmepumpen und Biomasseheizungen sinngemäß.

- 4) Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf befinden und nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignet und tatsächlich ganzjährig bewohnt werden.
- 5) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat nachzuweisen, dass er/sie für die unter Punkt IV., Abschnitt C bis D, angeführten Maßnahmen die für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen gegebenenfalls vorgesehene Förderung des Landes NÖ oder/und des Bundes bzw. einer zugeordneten Stelle erhält. Jedenfalls sind die jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei der Eigenheimförderung bzw. Eigenheimsanierung vom Land Niederösterreich gefordert werden, zu erfüllen. Aufgrund der Ungewissheit der Fortführung der „Raus aus Öl und Gas“-Förderschiene werden Förderansuchen für Heizungsumstellungen auf erneuerbare Systeme mit einer ev. Nachfolgefördern oder ohne Förderbestätigung behandelt.
- 6) Hinsichtlich der förderwürdigen Objekte gemäß Punkt IV. lit. A (ausgenommen VOR-/Klimaticket Österreich) hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin nachzuweisen, dass diese über einen österreichischen (Zwischen-)Händler erworben wurden (Firmenstandort).
- 7) Für die **Förderungen unter Punkt IV., Abschnitt C – E**, ist eine **vorhergehende Energieberatung verpflichtend**.

III. Förderungswerber/Förderungswerberin

- 1) Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten ausschließlich natürliche Personen, sofern in Punkt IV, Abschnitt A bis E nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist. Es ist unerheblich, ob das förderungswürdige Objekt im Sinne des Punktes II., Abs. 3 im Alleineigentum, Miteigentum oder im Wohnungseigentum des Förderungswerbers/der Förderungswerberin steht, dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in Bestand gegeben oder daran ein Baurecht zu Gunsten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin begründet ist.
- 2) Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des förderungswürdigen Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme anzubringen ist, bzw. ist er über dieses Objekt nicht allein verfügberechtigt, so ist der Nachweis der schriftlichen Zustimmungen des/der (Nutzungs-)Objekteigentümer(s) zur diesbezüglichen Durchführung erforderlich.

IV. Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Anschaffungen bzw. Maßnahmen durch Gewährung eines nicht-rückzahlbaren Bargeldzuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Investitionskosten (= Kosten der Anschaffung und Installierung), wobei ein Gesamtausmaß der

Förderungen der Abschnitte B bis E eine Höhe von EUR 500,00 je Haushalt innerhalb von zehn Jahren ab Beantragung der Erstförderung nicht überschreiten darf, ausgenommen ist der zusätzliche Einbau eines Stromspeichers in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. In diesem Fall beträgt die maximale Förderhöhe EUR 800,00 innerhalb von zehn Jahren. Eine weitere Ausnahme stellt die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit zusätzlicher Teilnahme an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) in Wiener Neudorf dar. Bei einer bestätigten Mitgliedschaft und Stromeinspeisung in eine EEG in Wiener Neudorf kann die Fördersumme für Photovoltaikanlagen auf EUR 1.000,00 verdoppelt werden. Die unter Pkt. B1 angeführten Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge werden je Haushalt einmal in 10 Jahren gefördert.

A

Förderung von Elektrofahrzeugen, Lastenräder, Fahrradanhängern und KlimaTickets

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf fördert Maßnahmen und Verhaltensweisen, die der Verringerung des mit Verbrennungsmotor betriebenen Individualverkehrs und damit dem Erreichen der Pariser Klimaziele dienen.

Gerät	Voraussetzungen	Ausbezahlt Zuschuss
E-Scooter	Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG (Kraftfahrgesetz) und/oder der KDV (Kraftfahrgesetz-DurchführungsVO) entsprechen	10% der Anschaffungskosten, max. € 50,00
E-Bikes	Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und/oder der KDV entsprechen	10% der Anschaffungskosten, max. € 200,00
E-Mopeds	Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und/oder der KDV entsprechen	10% der Anschaffungskosten, max. € 150,00
E-Mopeds	Für Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) mit Moped-Führerschein Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und/oder der KDV entsprechen	10% der Anschaffungskosten, max. € 250,00
Lastenräder	Fahrzeuge müssen den Anforderungen des KFG und/oder der KDV entsprechen	10% der Anschaffungskosten, max. € 400,00 für Elektroantrieb 10% der Anschaffungskosten, max. € 300,00 ohne Elektroantrieb
Fahrradanhänger	Anhänger müssen den Anforderungen des KFG und der KDV entsprechen	50% der Anschaffungskosten, max. € 150,00
KlimaTicket Österreich sowie VOR KlimaTickets	Öffentlichen Verkehrsmittel in Österreich mit einer Fahrkarte	10% der Anschaffungskosten

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer saldierten Rechnung lautend auf die Wohnadresse. Lehrlinge, Schüler und Studenten (bis max. 24 Jahre) müssen der Förderstelle für die Auszahlung der höheren Moped-Förderung einen Ausbildungsnachweis (Schülerausweis o.ä.) sowie einen Moped-Führerschein im Original vorlegen. Minderjährige sind berechtigt Förderungen zu erhalten, jedoch muss das Förderansuchen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Das Förderansuchen für das KlimaTicket Österreich und die VOR KlimaTickets ist bei Ratenzahlung des Kaufpreises erst nach Zahlung des letzten Teilbetrags bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf einzubringen. Die letzte Teilrechnung darf nicht älter als sechs Monate sein.

Ausgenommen von der Förderung des KlimaTicket Österreich sowie der VOR KlimaTickets werden Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnhausanlagen in Wiener Neudorf mit baubehördlich bewilligtem Mobilitätskonzept, welches Förderungen für den öffentlichen Verkehr enthält.

B

Photovoltaikanlagen und Mitgliedschaft EEG

Grundlage für diese Förderung ist die Vorlage saldierter **Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung** des Gesamtbetrages sowie die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Kriterien. Die Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungsweberin bzw. Eigentümer/in zu lauten.

Erneuerbare Energiegemeinschaften haben unter anderem den Vorteil der Entlastung der Stromnetze. Daher können Mitglieder von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) in Wiener Neudorf und den produzierten Strom in die Energiegemeinschaft einspeisen für eine erhöhte Förderung ansuchen und zwar für Photovoltaikanlagen über 5 kWp bis zu einer Förderung von 10 kWp. Hier ist eine Fördersumme von max. € 100,00 pro kWp möglich. Die max. Fördersumme für Photovoltaikanlagen kann sich somit auf € 1.000,00 verdoppeln. Die zusätzliche Förderung gilt für neue Photovoltaikanlagen und bestehende Photovoltaikanlagen, die seit 2019 von der Marktgemeinde Wiener Neudorf gefördert wurden, immer in Zusammenhang mit der bestätigten Mitgliedschaft und Stromeinspeisung in eine EEG in Wiener Neudorf. Es muss eine Bestätigung des/der FörderwerberIn in einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft vorgelegt werden bzw. die Mitgliedschaft in der Plattform E.GON der Marktgemeinde Wiener Neudorf ersichtlich sein. Die Mitgliedschaft in einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in Wiener Neudorf muss mindestens drei Jahren erfolgen. Andernfalls muss die Förderung der Marktgemeinde Wiener Neudorf zurückbezahlt werden.

Die Förderung der Energiespeicher ist nachträglich möglich für Photovoltaikanlagen, welche schon durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach der Richtlinie für energiesparende Maßnahmen 2019 gefördert wurden und in Zusammenhang mit neu errichteten Photovoltaikanlagen. **Ausgenommen sind Stromspeicher für Balkonkraftwerke.**

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahilter Zuschuss
Investitionszuschuss	Förderung bis 5 kWp	Pro 1 kWp € 100,00 max. € 500,00
Investitionszuschuss	Förderung von 5 kWp bis 10 kWp und <u>Mitgliedschaft EEG</u>	Pro 1 kWp € 100,00 max. € 500,00

Investitionszuschuss Balkonkraftwerk	Förderung von Balkonkraftwerken mit ca. 800 Wp	€ 50,00
Investitionszuschuss Stromspeicher	in Verbindung mit Photovoltaikanlage, keine Balkonkraftwerke	zusätzlich € 300,00

B1 Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge

Bei Ansuchen, die die Förderung von Ladevorrichtungen zum Gegenstand haben, ist die gesetzeskonforme Abwicklung des Vorhabens durch ein befugtes Unternehmen sowie die **Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags** nachzuweisen. Die Förderung wird je Haushalt einmal in 10 Jahren ausbezahlt.

Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge	Ladevorrichtungen müssen den technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen	50% der Anschaffungskosten, max. € 200,00
-----------------------------------	---	---

C Biomasseheizungen/Fernwärme

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 (Heizkesseltausch) und die Vorlage der saldierten Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt, gemäß der die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird:

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets)

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) sind unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Fernwärmearanschluss

Ein Fernwärmearanschluss ist nach folgender Maßgabe Gegenstand einer Förderung, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahilter Zuschuss
Biomasseheizung	wie oben beschrieben	€ 350,00
Fernwärme	Nachweis des Anschlusses	€ 500,00

D Wärmepumpen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in förderungswürdige Objekte im Sinne des Punktes II., Abs. 3 und die Vorlage saldiertener Rechnungen samt Bestätigung der vollständigen Zahlung des Gesamtbetrages. Die

Rechnungen haben auf die Person des Förderungswerbers/der Förderungsweberin zu lauten. Fördergegenständlich sind daher:

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahler Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb Luft-/Wasser-Wärmepumpe	€ 300,00

E Energieberatung

Grundlage der Förderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung über die Wegekostenabrechnung des Landes NÖ, die durch die Einholung der Energieberatung angefallen sind, samt Zahlungsbestätigung.

Voraussetzungen	Ausbezahler Zuschuss
Inanspruchnahme einer Förderberatung des Landes Niederösterreich	Übernahme der Wegekosten von € 40,00

V. Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt A, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./1, Ansuchen um eine Förderung nach Punkt IV., Abschnitt B bis F, sind mittels des bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgelegten Formblattes gemäß Anlage ./2 jeweils schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Sämtlichen Förderansuchen ist ein Meldenachweis beizulegen.
2. Vor der Inbetriebnahme bzw. Installation und Montage einer energiesparenden Anschaffung sowie Maßnahme nach Punkt IV., Abschnitt A bis F sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind **bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung (Rechnungsdatum) des Förderungsgegenstandes bzw. Errichtung/Einbau der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme oder Förderzusage bzw. Fördervertrag einzubringen.**
4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens den dafür maßgeblichen Grund zu enthalten hat.
5. Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber/der Förderungswerberin bekanntzugebendes Bankkonto. Förderzuschüsse bis EUR 50,00 können je nach Verfügbarkeit liquider

Mittel durch die Förderstelle an den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bar ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

6. Die Auszahlung ist zwingend an eine bewilligende schriftliche Verständigung im Sinne des Abs. 4 gebunden.

VI. Kontrolle

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anschaffungen, Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Förderobjekt vorzuweisen und erforderlichenfalls das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
2. E-Scooter, E-Fahrräder, E-Mopeds, Lastenräder und Fahrradanhänger sind fünf Jahre ab Anschaffung, Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge sind zehn Jahre, Solar- und Photovoltaikanlagen, Heizanlagen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen sind jedenfalls zehn Jahre ab Inbetriebnahme zu behalten.
3. Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes sowie die Aufgabe des Eigentums an dem Fördergegenstand vor Ablauf der Behaltefrist gemäß Abs. 2 begründen einen aliquoten Rückforderungsanspruch der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

VII. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Marktgemeinde Wiener Neudorf schriftlich zu widerrufen, wenn die geförderte Anschaffung bzw. Maßnahme nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechend verwendet bzw. umgesetzt werden oder der Förderungswerber/die Förderungswerberin unrichtige Angaben zur Erhaltung der Förderung gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber/der Förderungswerberin an die Marktgemeinde Wiener Neudorf zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte behält sich die Marktgemeinde Wiener Neudorf ausdrücklich vor.

VIII. Rechtliche Natur der Förderungen

1. Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Es besteht daher weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung sowie auf Aufrechterhaltung einer Förderzusage. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
2. Die Förderungen werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

IX. Umsetzung der Richtlinie

1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt.
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, Förderansuchen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Formblätter dieses Anhangs dienen der Dokumentierung der richtlinienkonformen Förderungsabwicklung.
4. Der Bürgermeister ist ermächtigt und verpflichtet, zweckentsprechende Änderungen an den im Anhang aufgezählten Formblättern vorzunehmen. Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie stehen.

X. Wirksamkeitsbeginn

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten mit Wirkung ab 01.09.2025.
2. Alle diesbezüglichen, vorangegangenen Richtlinien des Gemeinderates treten mit 01.09.2025 außer Kraft.



Hinweis:

Die Richtlinie samt den Förderansuchen gemäß Anlage ./1 und Anlage ./2 liegen im Gemeindeamt auf und können auch von der Homepage der Marktgemeinde Wiener Neudorf (www.wiener-neudorf.gv.at) heruntergeladen werden, zusätzlich gibt es die Möglichkeit das Förderansuchen auf der Homepage upzuladen!